



ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:

CDU-Fraktion in der BV Eilpe/Dahl

Betreff:

Vorschlag der CDU-Fraktion

hier: Überwachung des Baumbestandes entlang der Volme - Hagener Süden

Beratungsfolge:

16.01.2024 Bezirksvertretung Eilpe/Dahl

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Eilpe/Dahl bittet die Verwaltung, die Gefahrenbäume im Randbereich der Volme regelmäßig zu überprüfen und ggfs. zu beseitigen.

Begründung

Beim Hochwasser der Volme Ende Dezember 2023 und Januar 2024 sind große Bäume ausgebrochen oder ausgespült worden, was zu großen Gefahren für Brücken und Gebäude führte.

(siehe Bietinghausen, Wehranlage – Grabweg, Alte Volmebrücke)

Da mit öfter auftretendem Hochwasser gerechnet werden muss, ist es erforderlich, dass der Gefahrenbaumbestand festgestellt und rechtzeitig entfernt oder wenigstens gestutzt wird, um Gefahren vorzubeugen.

In früheren Jahren gab es immer Gewässerbegehungen unter Einbeziehung der Bezirksvertretung.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen



Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

keine Auswirkungen (o)

CDU – Fraktion

in der Bezirksvertretung Eilpe / Dahl



Hagen, 04.01.2024

Anfrage

Vorschlag zur Tagesordnung

Behandlung in der Sitzung am:

16.01.2024

Schriftliche Beantwortung erwünscht

Betreff:

Überwachung des Baumbestands entlang der Volme im Hagener Süden

Anfrage

Beschlussvorschlag

Die BV Eilpe/Dahl erwartet von der Verwaltung, die Gefahrenbäume im Randbereich der Volme regelmäßig zu überprüfen und ggfs. zu beseitigen.

Begründung:

Beim Hochwasser der Volme Ende Dezember 2023 und Januar 2024 sind große Bäume ausgebrochen oder ausgespült worden, was zu großen Gefahren für Brücken und Gebäude führte.

(siehe Bietinghausen, Wehranlage – Grabweg, Alte Volmebrücke)

Da mit öfter auftretendem Hochwasser gerechnet werden muss, ist es erforderlich, dass der Gefahrenbaumbestand festgestellt und rechtzeitig entfernt oder wenigstens gestutzt wird, um Gefahren vorzubeugen.

In früheren Jahren gab es immer Gewässerbegehungen unter Einbeziehung der Bezirksvertretung.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Ute von Orotta", is placed over a yellow rectangular background.

Fraktionsvorsitzende



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Deckblatt

Datum:
10.01.2024

Seite 1

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Fachbereich und ggf. beteiligte Ämter/Fachbereiche:

Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

69

Betreff: Drucksachennummer:

Vorschlag der CDU-Fraktion zur Tagesordnung der Sitzung am 16.1.2024:

Überwachung des Baumbestandes entlang der Volme im Hagener Süden

Beratungsfolge:

BV Eilpe-Dahl, 16.01.2024



Entsprechend § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gehört zum Umfang der Gewässerunterhaltung insbesondere

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen,
- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

Daraus folgert, dass die Verkehrssicherheit von Bäumen nicht Gegenstand der Gewässerunterhaltung ist.

Dies gilt insbesondere für Bäume, welche auf privater Fläche stocken. Ebenso erstreckt sich der Geltungsbereich der Gewässerunterhaltung auch nur auf das **Gewässerbett** einschließlich der Ufer. Bäume, jenseits des Uferbereiches, fallen nicht in den Aufgabenbereich der Gewässerunterhaltung.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass sowohl die Betretung der freien Landschaft zum Zwecke der Erholung entsprechen § 57 Landesnaturschutz Gesetz NRW auf eigene Gefahr erfolgt, als auch analog dazu das Betretungsrecht des Waldes zum Zwecke der Erholung (§ 2 Landesforst Gesetz NRW).

Die vorbeugende Kontrolle aller Bäume am Gewässer im Hinblick auf deren Standsicherheit ist weder rechtlich gefordert noch personell oder finanziell zu leisten und in der Sache der Hochwassersicherheit auch nicht zielführend. Zudem steht sie diametral den Zielen der Europäischen Wasserrahmen-Richtlinie entgegen, wonach die Gewässer u.a. in einen guten ökologischen Gewässerzustand zu überführen sind.

Da sich jedes Hochwasser unterschiedlich auswirkt ist es nahezu unmöglich, im Vorfeld die potentiell umfallgefährdeten Bäume zu erkennen. So sind unterspülte Bäume trotzdem standsicher und bieten gleichzeitig wichtige Unterschlupfmöglichkeiten für z.B. Fische, welche sich im Hochwasserfall vor der fließenden Welle genau in solche Räume zurückziehen. Auch schräg am Gewässer stehende Bäume sind als Ansitz für z.B. den Eisvogel aber auch als Beschattungselement ökologisch wertvoll, ohne deswegen gleich ins Gewässer zu fallen. Grundsätzlich ist "Tot"Holz ein wichtiges Strukturelement für die Gewässerökologie und ist möglichst im und am Gewässer zu belassen. Weiterhin ist zu bedenken, dass die Volme auch Treibholz aus den oberhalb des Hagener Stadtgebietes gelegenen Gebieten transportiert. Anhand dieser wenigen Beispiele wird deutlich, dass es praktisch unmöglich ist, durch proaktives und rechtskonformes Handeln den Eintrag von Bäumen/Totholz ins Gewässer nennenswert zu vermeiden.



Die in der besagten Anfrage aufgeführten Beispiele Bietinghausen und Wehranlage - Grabweg stehen exemplarisch für das Tagesgeschäft in der Gewässerunterhaltung.

Es ist normal, dass Bäume am Gewässer in das selbige fallen. Diese werden dann in der Regel durch den WBH oder (bei privaten Bäumen) dem Eigentümer entfernt (gem. § 40 WHG). Hieraus eine besondere Gefährdungslage abzuleiten, welche eine besondere Handlungsoption erforderlich macht, widerspricht den jahrzehntelangen Erfahrungen in der Gewässerunterhaltung. Wenn Bäume an einer Wehranlage anlanden, so ist der Wehranlagenbetreiber (ebenfalls gem. § 40 WHG) in der Beseitigungspflicht dieser Bäume. Das Beispiel „Alte Volmebrücke“ zeigt ein ganz anderes Dilemma auf. Diese Brücke ist eine sogenannte Anlage am Gewässer entsprechend § 36 WHG. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Das bedeutet hier konkret, dass die „Alte Volmebrücke“ ein sogenanntes 100jähriges Hochwasser schadlos abführen können müsste. Tatsächlich staut diese Brücke jedoch schon ab einem ca. 15jährigen Hochwasser ein, so dass es zu einer Belegung der drei Brückenbögen mit Treibgut und Geschiebe kommt. Es ist aber völlig unmöglich, dieses im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung zu verhindern. Diesen Umstand als Argument für ein proaktives Handeln im Hinblick auf die Entnahme oder Einkürzung von vermeintlichen Gefahrenbäumen heranzuziehen, stellt den § 36 WHG im Hinblick auf Ursache und Wirkung auf den Kopf. Hier wäre vielmehr die hydraulische Anpassung der „Alten Volmebrücke“ an ein HQ100 erforderlich.

Somit bleibt festzustellen, dass die erwartete Kontrolle des gewässerbegleitenden Gehölzbestandes sowie eine eventuelle Entfernung von nicht standsicheren Gehölzen nicht erfolgen kann.

Im Jahr 2022 fand die letzte Gewässerschau an der Volme statt. Die Bekanntmachung dazu ist ortüblich erfolgt, u.a. die Bezirksvertretung Eilpe/Dahl wurde rechtzeitig zuvor über die Gewässerschau informiert.

gez.

(Name OB oder Beigeordneter inkl. Henning Keune Beigeordneter
Funktion)

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bei finanziellen Auswirkungen:



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Amt/Fachbereich:

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Fachbereich:

Anzahl:

CDU – Fraktion

in der Bezirksvertretung Eilpe / Dahl



Hagen, 04.01.2024

Anfrage

Vorschlag zur Tagesordnung

Behandlung in der Sitzung am:

16.01.2024

Schriftliche Beantwortung erwünscht

Betreff:

Überwachung des Baumbestands entlang der Volme im Hagener Süden

Anfrage

Beschlussvorschlag

Die BV Eilpe/Dahl erwartet von der Verwaltung, die Gefahrenbäume im Randbereich der Volme regelmäßig zu überprüfen und ggfs. zu beseitigen.

Begründung:

Beim Hochwasser der Volme Ende Dezember 2023 und Januar 2024 sind große Bäume ausgebrochen oder ausgespült worden, was zu großen Gefahren für Brücken und Gebäude führte.

(siehe Bietinghausen, Wehranlage – Grabweg, Alte Volmebrücke)

Da mit öfter auftretendem Hochwasser gerechnet werden muss, ist es erforderlich, dass der Gefahrenbaumbestand festgestellt und rechtzeitig entfernt oder wenigstens gestutzt wird, um Gefahren vorzubeugen.

In früheren Jahren gab es immer Gewässerbegehungen unter Einbeziehung der Bezirksvertretung.

Ulfhann Dahl

Fraktionsvorsitzende